

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 63, Jänner/Februar 2011

Der Countdown läuft – Nur noch 8 Monate bis zur neuen
Wertpapier-KESt



Der Countdown läuft – Nur noch 8 Monate bis zur neuen Wertpapier-KEST

Kaum ein Gesetz hat in letzter Zeit so viel Aufmerksamkeit genossen, wie das Budgetbegleitgesetz 2011 („BBG 2011“), mit welchem die Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen und Derivate eingeführt worden ist. Die zwischen Weihnachten und Neujahr letzten Jahres beschlossenen Regelungen werden sowohl Anleger als auch Banken erheblich treffen.

Was sich ändern wird

Das bestehende Besteuerungsregime bei Kapitalanlagen wird gänzlich reformiert. Veräußerungsgewinne (aus Beteiligungen, Aktien, Fonds etc.) und Einkünfte aus Derivaten sollen zukünftig unabhängig vom Beteiligungsausmaß und der Behaltedauer steuerpflichtig sein. Der KEST-Abzug durch die Bank bekommt somit neue Dimensionen, da künftig neben Zinsen und Dividenden auch Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Derivaten dem KEST-Abzug unterliegen. Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung bedeutet somit eine völlige Abkehr von der bisherigen Besteuerungssystematik im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (keine Unterscheidung mehr hinsichtlich der Besteuerung der Erträge in Frucht und Stamm).

Zum Inkrafttreten

Während es in Deutschland eine zweijährige Vorbereitungsphase für die Einführung der deutschen Abgeltungsteuer gab, sind für die Umsetzung des neuen KEST-Systems in Österreich gerade einmal neun Monate geplant. Schon im Oktober 2011 soll die Vermögenszuwachsbesteuerung in Kraft treten.

Bestandsschutz für Altpapiere

Vor Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung erworbene Kapitalanlagen und Derivate („Altpapiere“) unterliegen jedoch in der Regel dem Bestandsschutz. Dh für solche Altpapiere gelten grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen (vor allem Spekulationsfrist) weiter. Für Aktientitel und Fonds gilt dies aber nur, wenn diese vor 2011 entgeltlich erworben wurden. Beteiligungen gehen nach dem Prinzip „was steuerverfängen ist bleibt steuerverfängen“ grundsätzlich unabhängig vom Erwerbsdatum in das neue KEST-System über.

Einkünfte aus Kapitalvermögen – Neue Systematik

Durch die Neuregelung im BBG 2011 gliedern sich die Einkünfte aus Kapitalvermögen künftig in

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital,
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie
- Einkünfte aus Derivaten.

Die wesentlichen Änderungen sollen nun im Folgenden dargestellt werden.

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gelten im Wesentlichen die schon bisher als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfassten Früchte aus Finanzvermögen wie etwa Dividenden und gleichartige Bezüge, Zinsen und Gewinnanteile aus stillen Gesellschaften.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Ein wichtiger Teil der Änderungen umfasst die neu eingeführte Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen iRd Einkünfte aus Kapitalvermögen. Unter dem Oberbegriff „realisierte Wertsteigerungen“ sollen positive wie negative Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Kapitalanlagen erfasst werden, deren Früchte (zB Dividenden) Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen. Umfasst sind daher insbesondere Aktien, GmbH-Anteile, Fondsanteile, Forderungswertpapiere und Abschichtungsgewinne bei der echten stillen Gesellschaft. Bislang waren derartige Gewinne im Privatvermögen außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist idR steuerfrei. Im Rahmen der Vermögenszuwachsbesteuerung sollen realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalanlagen jedoch unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß besteuert werden.

Auch das derzeitige Stückzinsensystem wird mit Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung auslaufen. Für bezahlte Stückzinsen bei Erwerb wird es künftig keine KEST-Gutschriften mehr geben. Vielmehr werden die Stückzinsen anschaffungskostenerhöhend berücksichtigt und wirken sich somit erst bei Veräußerung steuerlich aus.

Bei der Fondsbesteuerung gibt es gleich mehrere Änderungen parallel. Zum einen ist die Vermögenszuwachsbesteuerung auch auf Fondsanteile anwendbar, dh sämtliche realisierte Wertsteigerungen iZm Fondsanteilen sind steuerpflichtig. Zum anderen wurde im Zuge des BBG 2011 auch die jährliche Besteuerung der Erträge des Fonds (ausschüttungsgleiche Erträge) reformiert. Insbesondere wird die Steuerbemessungsgrundlage für (sämtliche) realisierte Wertsteigerungen im Fonds schrittweise auf 60% angehoben, sodass schon ein Großteil der realisierten Wertsteigerung von Fondsanteilen iRd jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge versteuert wird und nur noch der verbleibende Rest bei Veräußerung der Fondsanteile der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegt.

Einkünfte aus Derivaten

Neben den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen ab 1. Oktober 2011 auch Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Unter den Begriff Derivate fallen sämtliche Termingeschäfte (zB Optionen, Futures, Forwards, Swaps usw.) sowie andere derivative Finanzinstrumente, unabhängig vom jeweiligen Basiswert. Damit werden auch alle Arten von Zertifikaten, wie zB Index, Alpha, Hebel, als derivative Finanzinstrumente erfasst. Dies ist insofern neu, als Zertifikate rechtlich als Forderungswertpapier ausgestaltet sind.

Einkünfte aus Derivaten liegen jedoch nur insoweit vor, als ein Differenzausgleich, ein Abschluss einer Gegenposition oder eine sonstige Glattstellung erfolgt. Die tatsächliche Ausübung einer Option zählt daher nicht zu den Einkünften aus Derivaten, sondern erhöht allenfalls die Anschaffungskosten dieses Wirtschaftsgutes.

KESSt-Abzug als Grundregel

Die Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalvermögen sieht als Grundregel die Anwendung eines 25%igen Sondersteuersatzes für in- als auch ausländische Kapitaleinkünfte vor. Die Steuer wird idR im Wege des KESSt-Abzuges durch die inländische depotführende Bank bzw. auszahlende Stelle eingehoben und an das Finanzamt abgeführt. Hierfür müssen die Anschaffungskosten der Kapitalanlagen evident gehalten werden.

Bei im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2011 und 30. September 2011 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (Aktientitel sowie Fondsanteile) hat die depotführende bzw. auszahlende Stelle bei Nichtkenntnis der tatsächlichen Anschaffungskosten vereinfachend einen vom gemeinen Wert der Anteile zum 1. Oktober 2011 abgeleiteten Wert als Anschaffungskosten anzunehmen. Wie dies genau erfolgen soll, wird vom Bundesministerium für Finanzen im Laufe des Jahres im Rahmen einer Verordnung noch festgelegt werden.

Neu geregelt ist auch, dass bei Anschaffung von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer und Hinterlegung auf demselben Depot für Zwecke der Einkunftsermittlung vom gewogenen Durchschnittspreis auszugehen ist. In der Praxis ist daher insbesondere darauf zu achten, dass Altbestände nicht mit Neubeständen vermischt werden (zB Halten auf getrennten Depots, entsprechendes Flagging am Depot).

Mit dem KESSt-Abzug sind die Erträge aus Kapitalanlagen und Derivaten endbesteuert. Zu beachten ist aber, dass als Kehrseite der Abgeltungswirkung mit dem 25%igen Sondersteuersatz Anschaffungsnebenkosten wie bspw. Fremdkapitalzinsen, Depot- oder Vermögensverwaltungsgebühren nicht abgezogen werden können.

Bestimmte Einkünfte (zB nicht verbrieften Forderungen, private placements, Versicherungsverträge) sind jedoch auch zukünftig nicht endbesteuert. Diese Einkünfte unterliegen auch nicht dem KESSt-Abzug.

Verlustausgleich möglich, aber mit Hürden

Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und Derivaten können nur im Wege der Veranlagung ausgeglichen werden. Eine automatische Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Veräußerungsverlusten zB aller sich auf einem Depot befindlichen Wertpapieren eines Steuerpflichtigen durch die Depotbank ist im System der Vermögenszuwachsbesteuerung nicht vorgesehen. De facto bedeutet dies, dass Veräußerungsgewinne stets dem KESSt-Abzug unterliegen, während bei Veräußerungsverlusten eine Rückerstattung erst über das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung erfolgen kann. Diese Regelung könnte in der Praxis zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Banken im Vergleich zu ausländischen Banken führen, da die inländischen Banken KESSt auf Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne etc. auch dann einzubehalten haben, wenn der Investor einen Gesamtverlust

erzielt hat. Um diesen Wettbewerbsnachteil zu vermeiden, müsste der Gesetzgeber einen automatischen Verlustausgleich durch die depotführende Bank zulassen.

Im Wege der Veranlagung können Veräußerungsverluste innerhalb eines Jahres mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (zB Dividenden, andere Veräußerungsgewinne) verrechnet werden, welche ebenfalls dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen. Ein Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit Bankzinsen bzw. Zuwendungen aus Privatstiftungen ist allerdings – wie auch ein Verlustvortrag – im Privatvermögen nicht möglich. Insbesondere die Einschränkung des Verlustvortrages ist jedoch kritisch zu betrachten, zumal der Verfassungsgerichtshof erst jüngst eine ähnliche Einschränkung iRd Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als verfassungswidrig erachtet hatte. Es stellt sich die Frage, ob die Einschränkung der Verlustvortragsmöglichkeit bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vor dem Verfassungsgerichtshof standhalten wird.

Zu beachten ist auch, dass sich bei der Veranlagung 2011 zwei Verrechnungszeiträume ergeben, für die untereinander kein Ausgleich möglich ist. Ein Verlustausgleich zwischen Spekulationseinkünften (grundsätzlich bis 30. September 2011) und Einkünften aus Kapitalvermögen (ab 1. Oktober 2011) ist im Jahr 2011 nicht möglich.

Zeit für Umsetzung ist knapp – Klarstellungen erhofft

Das Grundgerüst steht, die Feinheiten müssen noch geschliffen werden. Viele Details sind noch unklar, viele offene Fragen stehen noch im Raum. Insbesondere die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sind komplex und bedürfen klarstellender Erläuterungen. Zeit, auf Lösungen zu warten, gibt es jedoch nicht, da bereits im Oktober die KESSt-Systeme neu programmiert sein müssen. Die Vorbereitungen bei den österreichischen Banken laufen daher bereits auf Hochtouren.

Aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist und der hohen Kosten haben sich 14 Banken dazu entschlossen, – stellvertretend für alle Kreditinstitute in Österreich – eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Dies erinnert an den seinerzeitigen Fall der Spekulationsertragsteuer (SpEst), in welchem der Verfassungsgerichtshof zugunsten der Banken entschieden hat. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Sachen Vermögenszuwachsbesteuerung bleibt daher mit Spannung abzuwarten.



Zum Autor

Doris Koppensteiner

Mag. Doris Koppensteiner ist Steuerberaterin und als Managerin im Bereich Tax and Legal Services – Financial Services bei PwC in Wien beschäftigt. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von in- und ausländischen Versicherungsunternehmen in steuer- und aufsichtsrechtlichen Belangen sowie in der Steuerberatung von österreichischen Investmentfondsgesellschaften. Weiters ist Doris Koppensteiner Vortragende sowie Fachautorin zu steuerlichen – insbesondere versicherungsspezifischen – Themen.

Tipps

Nützliche Links

Gesetzestext:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_111/BGBLA_2010_I_111.pdf

Erläuternde Bemerkungen zum BBG 2011:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Budgetbegleitgesetz_11449/Begentw_BBG-Erlaeuterungen.pdf



Zum Autor

Lydia Windbichler

Lydia Windbichler, LL.B. (WU), ist als Junior Consultant seit November 2010 im Bereich Tax and Legal Services – Financial Services bei PwC in Wien beschäftigt.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Bankenaufsichtsrecht im Umbruch – von CRD II bis IV

Mit den Änderungen der zentralen Bankenrichtlinie (CRD) wurden die Kreditinstitute noch im alten Jahr einer regulatorischen Kneip-Kur unterzogen: Brachte die Anerkennung von Hybridkapital als Kernkapital auf Einzelinstitutsebene noch einen lang erwarteten Schritt in Richtung Modernisierung der Eigenmittelbestimmungen, so bewirkte die grundlegende Überarbeitung der Großveranlagungsbestimmungen eine deutliche Verschärfung der Anforderungen im Bereich der regulatorischen Kreditrisiko-Konzentrationsbegrenzung. Die Auswirkungen auf Meldewesen und Risikomanagement spüren die Institute spätestens seit Anfang 2011. Mit 1.1.2011 traten auch noch die Vergütungsregeln in Kraft, die Arbeits- und Gesellschaftsrechtler zur Auseinandersetzung mit aufsichtsrechtlichen Regelungswerken zwingen. Als Ergebnis der Finanzkrise ebenfalls verschärft wurden – nicht unterwartet – die Anforderungen im Bereich des Verbriefungsmarktes und an das Liquiditätsmanagement. Und auch im Laufe des Jahres 2011 geht es munter weiter mit dem Reigen bankaufsichtsrechtlicher Veränderungen. Betroffen davon sind diesmal aber vor allem Institute mit großem Handelsbuch. Dies alles und einen Ausblick auf die Umsetzung der CRD IV – Richtlinie wird es im nächsten Newsletter zu lesen geben.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Dieter Habersack, dieter.habersack@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Michaela Pail, michaela.pail@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3707,

Fax: +43 1 501 88-73707

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.